

# Der Schulvorstand als neues Gremium der niedersächsischen Schulverfassung

## Zusammensetzung und Wahlen

Der folgende Beitrag setzt sich mit Problemen und Fragestellungen auseinander, die sich hauptsächlich vor Aufnahme der Arbeit des Schulvorstandes ergeben, wie z. B. grundsätzliche Fragen zur Zusammensetzung des Schulvorstandes und zur Wahl der Schulvorstandsmitglieder.

**Ulrike Müller**

Niedersächsisches Kultusministerium,  
Hannover

Das am 11. Juli 2006 vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule regelt auch die innere Schulverfassung neu. Ab 1. August 2007 nimmt danach als neues Gremium der niedersächsischen Schulverfassung der Schulvorstand seine Arbeit in den niedersächsischen Schulen auf. Im Schulvorstand wirken die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten (§ 38 a Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG). Durch die Arbeit im Schulvorstand werden insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern- und Schülerschaft stärker an den Entscheidungsprozessen in der Schule beteiligt.

### Allgemeine Informationen zum Schulvorstand

Die neue Schulverfassung ist geregelt im Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17. Juli 2006, veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 20/2006, S. 412. Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes sind abschließend und umfassend in den §§ 38 a bis c NSchG festgelegt. Diese Vorschriften zur Änderung der Schulverfassung treten zum 1. August 2007 in Kraft.

Ab 1. August 2007 wird grundsätzlich in jeder Schule in Niedersachsen der Schulvorstand seine Arbeit aufnehmen. Hiervon gibt es lediglich zwei Ausnahmen.

■ Eine Ausnahme betrifft die berufsbildenden Schulen, die an dem Schulversuch zur Entwicklung Berufsbildender Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren (kurz: ProReKo) teilnehmen. Die ProReKo-Schulen haben eine eigene Schulverfassung entwickelt und können nach den derzeitigen Übergangsvorschriften sogar nach Ablauf des Schulversuchs bis längstens zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten (vgl. § 181 Abs. 2 NSchG).

■ Eine weitere Ausnahme betrifft die Schulen, an denen weniger als vier Lehrkräfte beschäftigt sind (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Die Anzahl der Lehrkräfte bezieht sich hierbei aber nicht auf »Köpfe« sondern auf vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, d. h. teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind auf Vollzeitlehrkräfte umzurechnen. Wenn eine Schule weniger als vier »Vollzeit-Lehrkräfte« hat, kann die Gesamtkonferenz dieser Schule beschließen, dass sie die Aufgaben des Schulvorstandes übernimmt. Hierbei hat die Gesamtkonferenz jedoch bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Fassung von Beschlüssen, die nach § 38 a NSchG dem Schulvorstand vorbehalten sind, die Mehrheitsverhältnisse in der Gesamtkonferenz den Mehrheitsverhältnissen im Schulvorstand anzupassen, d. h. in diesen Fällen ist eine halbparitätische Besetzung der Gesamtkonferenz von Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der einen Seite und Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertretern auf der anderen Seite sicherzustellen.

### Größe des Schulvorstandes

Gemäß § 38 b Abs. 1 NSchG richtet sich die Anzahl der Mitglieder des Schulvorstandes einer Schule nach der Anzahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte dieser Schule, die nötig wären, um den an dieser Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. Es ist bei der Berechnung also von dem tatsächlichen erteilten Unterricht (Ist-Stunden) und nicht von dem zu erteilenden Unterricht (Soll-Stunden) auszugehen.

Die Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Förderschulen sind bei ihrer jeweiligen Stammschule mitzuzählen und entsprechend der Arbeitszeit der Lehrkräfte an Förderschulen auf vollbeschäftigte Lehrkräfte umzurechnen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diese Berechnung nicht einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung dieses Berechnungsmodus hat der Schulvorstand bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften acht Mitglieder, bei 21 bis 50 Lehrkräften zwölf Mitglieder und bei über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.

### Zusammensetzung des Schulvorstandes

Der Schulvorstand setzt sich halbparitätisch zusammen. Dabei bilden die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte einschl. der Schulleiterin oder des Schulleiters die eine Hälfte der Mitglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler die andere Hälfte. In der Regel beträgt die Anzahl der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder des Schulvorstandes (§ 38 b Abs. 1 Satz 2 NSchG)

Beispiel:

Der Schulvorstand einer Hauptschule besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Schulleiterin oder Schulleiter,
- 5 Lehrkräfte,
- 3 Erziehungsberechtigte,
- 3 Schülerinnen und Schüler.